

Das neue Schuldrecht 2022

Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Inhalten und anderer Aspekte des Kaufvertrags (BGBl. I 2021, 2133) und

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (BGBl. I 2021, 2123)

Ziel der **WK-RL** war, mit **vollharmonisierenden** Regeln Lücken im Kaufrecht zu schließen, die sich durch die **lediglich mindestharmonisierende Verbrauchsgüterkauf-RL** auf dem Binnenmarkt ergeben hatten und das Kaufrecht an die fortschreitende Digitalisierung von Produkten aller Art anzupassen. Auch die **DID-RL** dient der **Vollharmonisierung** von Teilbereichen des Vertragsrechts bei Verträgen, die digitale Produkte betreffen. Die Mitgliedsstaaten dürfen demnach weder strengere noch weniger strenge Vorschriften ausfrechterhalten oder einführen, sofern dies nicht ausdrücklich durch die betreffenden Richtlinienbestimmungen gestattet ist.

Neben diesen grundlegenden Änderungen werden **weitere kleinere Anpassungen** vorgenommen, u.a.: konkretisierende Ergänzungen der Sonderbestimmungen für Garantien, die Neugestaltung des Ausschlusses von Mängeln bei Kenntnis des Käufers und die praktische Streichung des Fristsetzungserfordernisses bei Verbrauchsgüterkäufen, vgl. dazu insb. unten **D. IV.** und **E.!**

Da § 434 Abs. 1 BGB n.F. (wie bisher) positiv formuliert, wann die Sache **frei** von Sachmängeln ist, liegt ein solcher bereits dann vor, wenn auch **nur eine** dieser drei Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Zu beachten ist, dass durch § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB n.F. keine gesetzliche Haltbarkeitsgarantie begründet werden soll, sondern die Haltbarkeit nur als eine Fähigkeit der Kaufsache festgelegt wird, welche zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gegeben sein muss, vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 24; Lorenz NJW 2021, 2065, 2066.

Am **25.06.2021** wurden vom Bundestag zum einen das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Inhalten und anderer Aspekte des Kaufvertrags beschlossen, zum anderen auch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.

Diese Gesetze, welche die **Warenkaufrichtlinie** (im Folgenden: WK-RL) und **die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen** (im Folgenden: DID-RL) umsetzen und zum **01.01.2022** in Kraft treten, betreffen **Kernbereiche des Kaufrechts und des Allgemeinen Teils des Schuldrechts** und damit des Prüfungsstoffs im Ersten und Zweiten Staatsexamen.

Die **wichtigsten Elemente der Neuregelung** sind:

- die Neuregelung des Sachmangelbegriffs (§ 434 BGB n.F.; dazu unten **A.!**)
- die Einführung einer neuen Sachkategorie der „Ware mit digitalen Elementen“ mit Aktualisierungspflicht (§§ 475 b ff. BGB neu; dazu unten **B.!**)
- die Verlängerung der Beweislastumkehr (§ 477 BGB n.F.; dazu unten **C.!**)
- die Einführung des „Vertrags über digitale Produkte“ (§§ 327–327 u BGB neu; dazu unten **D.!**)

Mit diesem Beitrag sollen die **wichtigsten Änderungen** vorgestellt werden, die nach ihrem Inkrafttreten mit Sicherheit **von hoher Prüfungsrelevanz** sein werden.

A. Neuregelung des Sachmangelbegriffs, § 434 BGB n.F.

§ 434 Abs. 1 BGB n.F. normiert wie bisher den Begriff des Sachmangels. Gemäß Abs. 1 ist die Kaufsache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven Anforderungen**, den **objektiven Anforderungen** und den **Montageanforderungen** entspricht.

Anders als nach geltendem Recht, nach welchem ein **Vorrang der vereinbarten Beschaffenheit** statuiert war (vgl. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB), sieht § 434 Abs. 1 BGB n.F. künftig einen **Gleichrang** der subjektiven Anforderungen, der objektiven Anforderungen und der Montageanforderungen vor. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern (§ 14 BGB) bzw. zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB) hat dies jedoch keine große Auswirkung, denn dort haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, eine Beschaffenheit zu vereinbaren, die von den objektiven Anforderungen abweicht (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 23; hierzu auch Lorenz NJW 2021, 2065 f.). Allerdings ist zu beachten, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf (vgl. § 474 BGB) die Regelung des § 434 BGB n.F. gemäß **§ 476 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.** grds. zwingend ist. Nach **§ 476 Abs. 1 S. 2 BGB n.F.** setzt eine vertragliche Abweichung von den objektiven Anforderungen eine besondere Information des Verbrauchers und eine ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung der Parteien voraus (vgl. zur Neufassung der Regelung des § 476 BGB: Lorenz NJW 2021, 2065, 2072 f.; insbesondere das zu § 476 BGB a.F.

umstrittene Problem der Richtlinienkonformität ist im Hinblick auf Art. 10 Abs. 6 WK-RL nunmehr obsolet, vgl. Lorenz a.a.O.).

§ 434 Abs. 2 BGB n.F. regelt, wann die Kaufsache den subjektiven Anforderungen entspricht, Abs. 3 normiert dies für die objektiven Anforderungen; Abs. 4 gibt vor, wann die Sache den Montageanforderungen entspricht und Abs. 5 stellt die Aliud-Lieferung einem Sachmangel gleich.

B. Einführung einer neuen Sachkategorie der „Ware mit digitalen Elementen“ mit Aktualisierungspflicht (§§ 475 b ff. BGB neu)

I. „Ware mit digitalen Elementen“, § 475 b BGB neu

Die weitreichendsten Neuerungen ergeben sich durch die Einführung der §§ 475 b ff. BGB neu. § 475 b Abs. 1 BGB neu schafft mit der „Sache mit digitalen Elementen“ eine neue Sachkategorie.

Nach der **Legaldefinition in § 327 a Abs. 3 S. 1 BGB neu** ist eine „Ware mit digitalen Elementen“ eine Sache, die in einer solchen Weise digitale Produkte enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen kann. Unter „digitalen Produkten“ sind nach der Legaldefinition des § 327 Abs. 1 BGB neu „digitale Inhalte“ oder „digitale Dienstleistungen“ zu verstehen.

II. Sachmangel bei einer Ware mit digitalen Elementen, § 475 b Abs. 2–6 BGB neu, § 475 c BGB neu – Einführung einer Aktualisierungspflicht

§ 475 b Abs. 2–6 BGB neu und § 475 c BGB neu ergänzen für Sachen mit digitalen Elementen die Anforderungen an die **Mangelfreiheit** aus § 434 BGB n.F. Von besonderer Bedeutung ist insoweit, dass künftig eine **Aktualisierungspflicht** für die digitalen Elemente des Unternehmers besteht.

§ 475 b Abs. 2 BGB neu fasst die **Voraussetzungen für die Mangelfreiheit** einer Ware mit digitalen Elementen zusammen. Hiernach ist eine solche Sache frei von Sachmängeln, wenn sie **bei Gefahrübergang** und **in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Aktualisierungszeitraums** nach Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 sowohl den **subjektiven und objektiven Anforderungen** als auch, falls vorhanden, den **Montage- und Installationsanforderungen** entspricht. Der Inhalt dieser Anforderungen wird in den Abs. 3, 4 und 6 konkretisiert.

Gemäß § 475 b Abs. 3 BGB neu entspricht eine Ware mit digitalen Elementen den **subjektiven Anforderungen**, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 434 Abs. 2 BGB n.F. erfüllt sind (Nr. 1) und für die digitalen Elemente die im Vertrag vereinbarten **Aktualisierungen bereitgestellt** werden (Nr. 2).

Maßgeblicher **Zeitpunkt** für das Vorliegen des Mangels bleibt somit grundsätzlich der des Gefahrübergangs, allerdings wird mit dem **Aktualisierungserfordernis** eine **Ausnahme** hierzu eingeführt.

Eine Aktualisierung ist „**bereitgestellt**“, wenn sie oder die geeigneten Mittel für den Zugang zu dieser oder das Herunterladen der Aktualisierung dem Verbraucher unmittelbar oder mittels einer von ihm hierzu bestimmten Einrichtung zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wird (vgl. Legaldefinition in § 327 b Abs. 3 BGB neu).

Nach § 475 b Abs. 3 Nr. 2 BGB neu bestimmen sich der **Umfang und die Dauer** der Aktualisierungsverpflichtung **nach der im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung** der Parteien. Ein Sachmangel **liegt** insoweit **vor**, wenn die Bereitstellung unterbleibt, fehlerhaft oder unvollständig ist (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 32).

§ 434 Abs. 4 BGB n.F. stellt Anforderungen an die Montage der Kaufsache und entspricht dem bisherigen § 434 Abs. 2 BGB. Anders als bisher (vgl. § 434 Abs. 3 BGB) enthält § 434 Abs. 5 BGB n.F. **keine Gleichstellung der Manko-Lieferung** mit dem Sachmangel mehr. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Manko-Lieferung als Anwendungsfall der subjektiven Anforderungen an die Kaufsache anzusehen ist. Die Lieferung einer zu geringen Menge ist daher **als Sachmangel** anzusehen (vgl. § 434 Abs. 2 S. 2 bzw. Abs. 3 S. 2 BGB n.F.) und nicht nur einem Sachmangel gleichzustellen (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 25).

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen wird ein **neuer § 475 a BGB** eingefügt, welcher den „**Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte**“ regelt.

Zu beachten ist, dass diese Neuregelung ihrer systematischen Stellung nach **nur auf Verbrauchsgüterkaufverträge** und nicht auf sämtliche Kaufverträge Anwendung findet.

Beispiele für „Waren mit digitalen Inhalten“: Smartwatch, Smart-TV, intelligenter Kühlschrank (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 30 f.).

Nach bisherigem Recht begründet das Unterlassen einer Aktualisierung keinen Sachmangel, weil diese i.d.R. erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs erforderlich ist (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 31).

Die Aktualisierungsverpflichtung beschränkt sich auf den **Erhalt** der Vertragsmäßigkeit der Sache, der Unternehmer schuldet also **lediglich funktionserhaltende** Aktualisierungen, keine funktionserweiternden Upgrades (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 33).

§ 475 b Abs. 4 BGB neu ist grundsätzlich abdingbar, allerdings ist dies nur in der besonderen Form des § 476 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. wirksam möglich.

Beispiele für digitale Elemente, die „dauerhaft bereitstellen“ sind: Verkehrsdaten in einem Navigationssystem, die Cloud-Anbindung bei einer Spiele-Konsole, eine Smartphone-App zur Nutzung verschiedener Funktionen in Verbindung mit einer Smartwatch (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 34).

Künftig ist somit für die Frage, welches Mängelrecht einschlägig ist, **von zentraler Bedeutung**, ob die Ware mit dem digitalen Element **in qualifizierter Weise** dergestalt verbunden ist, dass die Sache bei dessen Fehlen ihre Funktion nicht erfüllen kann oder nicht. Da dieses Merkmal im Gesetz selbst nicht näher bestimmt wird, ist es letztlich der Praxis überlassen, Maßstab und Reichweite der „Sache mit digitalem Element“ zu konkretisieren. Hervorzuheben ist jedenfalls, dass der Verbraucher künftig **auch in Bezug auf das digitale Element auf den Verkäufer** als Anspruchsgegner zurückgreifen kann.

Gemäß **§ 475 b Abs. 4 BGB neu** entspricht eine Sache mit digitalen Elementen den **objektiven Anforderungen**, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des **§ 434 Abs. 3 BGB n.F.** erfüllt sind (Nr. 1) **und** dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über die Aktualisierungen informiert wird (Nr. 2).

Zu beachten ist, dass sich – anders als bei § 475 b Abs. 3 BGB neu – die **Dauer** der Aktualisierungsverpflichtung in § 475 b Abs. 4 BGB neu nicht nach der vertraglichen Vereinbarung richtet, sondern **objektiv** bestimmt werden muss. Gleiches gilt für den **Umfang** der Aktualisierungsverpflichtung (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 32 f.).

Auch wenn in **Abs. 4 Kriterien aufgeführt** werden, die für die objektive Bestimmung der **Verbrauchererwartung** einer Aktualisierung maßgebend sein sollen, ist zu befürchten, dass diese Regelung in der Praxis zu **Rechtsunsicherheit** führen kann.

Auch die Frage, wie schnell und in welcher Form der Verbraucher über eine Aktualisierung zu **informieren** ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist anhand eines objektiven Maßstabs zu bestimmen (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 33).

Unter den in **§ 475 b Abs. 5 BGB neu** genannten Voraussetzungen **haftet der Unternehmer jedoch nicht** für einen Mangel, der darauf beruht, dass der Verbraucher eine ihm bereitgestellte Aktualisierung nicht installiert.

§ 475 b Abs. 6 BGB neu normiert, wann die Ware den **Montageanforderungen** (Nr. 1) und den **Installationsanforderungen** (Nr. 2) entspricht.

Haben die Parteien beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen die „**dauerhafte Bereitstellung**“ (vgl. hierzu § 327 e Abs. 1 S. 3 BGB neu) der digitalen Elemente vereinbart, sieht **§ 475 c BGB neu** zudem **ergänzende Sonderregelungen für den Sachmangel** vor. Zu beachten ist, dass auf solche Verträge neben § 475 c BGB neu stets auch die § 475 b BGB neu und § 434 BGB n.F. Anwendung finden.

C. Einführung einer „Dreiteilung“ des Mängelrechts

Zu beachten ist, dass es künftig zu einer „**Dreiteilung**“ des Mängelrechts kommen wird:

- für **einfache analoge Kaufgegenstände** bestimmt sich die Mangelfreiheit allein nach § 434 BGB n.F.;
- für **Verbrauchsgüterkaufverträge über Waren mit digitalen Elementen** (d.h. es liegt eine qualifizierte Verbindung zwischen Kaufsache und digitalem Element vor, vgl. § 327 a Abs. 3 S. 1 BGB neu), gilt ebenfalls § 434 BGB n.F., allerdings ergänzt um die oben dargestellten Regelungen der §§ 475 b Abs. 2–4, 6 und § 475 c BGB neu;
- liegt **keine qualifizierte Verbindung zwischen Kaufsache und digitalem Element** vor, bestimmt sich die Mangelfreiheit des digitalen Elements nach §§ 327 ff. BGB neu (dazu unten D)!).

D. Sonderbestimmungen für Rücktritt, Schadensersatz und Verjährung, §§ 475 d und 475 e BGB neu

I. Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz, § 475 d BGB neu

§ 475 d Abs. 1 BGB neu regelt für Verbrauchsgüterkaufverträge, dass die Regelungen der §§ 323 Abs. 2 BGB und 440 BGB zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung vor dem Rücktritt nicht gelten. Gleichzeitig modifiziert § 475 d Abs. 1 BGB

neu die Regelung des § 323 Abs. 1 BGB und bestimmt, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf eine erfolglose **Fristsetzung vor dem Rücktritt** wegen Schlechtleistung **nicht erforderlich** ist. Ausreichend ist somit künftig grundsätzlich der „Ablauf“ einer angemessenen Frist, innerhalb derer der Unternehmer die Nacherfüllung nicht vorgenommen hat (vgl. § 475 d Abs. 1 Nr. 1 BGB neu) oder dass die Fristsetzung wegen eines der in § 475 d Abs. 1 Nr. 2–5 BGB neu normierten Fälle entbehrlich ist.

§ 475 d Abs. 2 BGB neu stellt künftig einen Gleichlauf der Voraussetzungen des Rücktritts wegen eines Mangels und des Schadensersatzes (statt der Leistung) wegen eines Mangels her. Zwar sind Schadensersatzansprüche nicht vom Anwendungsbereich der WK-RL erfasst, dennoch normiert § 475 d Abs. 2 S. 1 BGB neu zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Verwirrung (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 39), dass auch beim Schadensersatz statt der Leistung wegen Mangels die Fristsetzung gemäß § 281 Abs. 1 BGB in den in § 475 d Abs. 1 BGB neu genannten Fällen nicht erforderlich ist. Auch insoweit sind die (ansonsten anzuwendenden Ausnahmenvorschriften) §§ 281 Abs. 2 und 440 BGB gemäß § 475 d Abs. 2 S. 2 BGB neu nicht anwendbar.

II. Sonderbestimmungen für die Verjährung, § 475 e BGB neu

§ 475 e BGB neu ergänzt die allgemein im Kaufrecht geltende Regelung für die Verjährung von Mängelansprüchen des § 438 BGB, um insbesondere den Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf von Waren mit digitalen Elementen Rechnung zu tragen (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 39).

§ 475 e Abs. 1 BGB neu sieht für die dauerhafte Bereitstellung von digitalen Elementen nach **§ 475 c Abs. 1 S. 1 BGB neu** eine **Ablaufhemmung** vor. Hiernach tritt in Abweichung von § 438 Abs. 2 BGB die Verjährung nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des Bereitstellungszeitraums ein.

Zudem regelt **§ 475 e Abs. 2 BGB neu** für den Fall der Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung des Unternehmers (vgl. § 475 b Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 BGB neu) ebenfalls eine **Ablaufhemmung** dergestalt, dass die Verjährung nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht eintritt.

§ 475 e Abs. 3 BGB neu sieht eine Ablaufhemmung für die Verjährung bei einem Mangel vor, der sich **innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt** hat. Hiernach tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

§ 475 e Abs. 4 BGB neu sieht zudem eine zweimonatige Ablaufhemmung für den Fall vor, dass der Unternehmer **während der Verjährungsfrist nacherfüllt**. Nach **bisherigem Recht** war nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen, ob der Nacherfüllung Verhandlungen vorausgegangen sind (§ 203 BGB – Hemmung der Verjährung) oder ob die tatsächliche Durchführung der Nacherfüllung ein Anerkenntnis des Verkäufers darstellt (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB – Neubeginn der Verjährung). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll künftig mit § 475 e Abs. 4 BGB neu eine **einheitliche Regelung** unabhängig von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls gelten (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 41).

E. Verlängerung der Beweislastumkehr, § 477 BGB n.F.

Eine weitere Verbesserung der Verbraucherposition ergibt sich aus der **Verlängerung der Beweislastumkehr** in § 477 BGB n.F.

Gemäß **§ 477 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.** wird die Dauer der Beweislastumkehr von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Zudem stellt Abs. 1 S. 1 künftig nicht mehr darauf ab, ob sich ein „Sachmangel“ gezeigt hat, sondern es ist maß-

Hiermit wird die bereits zum bisherigen Recht h.M. (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl. 2021, § 323 Rn. 12 m.w.N.) künftig Gesetz.

Dem Verbraucher bleibt allerdings unbenommen, dem Unternehmer vor dem Rücktritt eine Frist zu setzen und nach Ablauf der Frist zurückzutreten (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 36).

§ 475 e Abs. 2 BGB neu trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch die Verjährungsfrist die Aktualisierungspflicht nicht verkürzt werden darf. Zu beachten ist jedoch, dass die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung im Gesetz nicht geregelt ist, sondern von der berechtigten Erwartung des Verbrauchers oder der Vereinbarung der Parteien abhängig ist, vgl. § 475 b Abs. 3 oder Abs. 4 oder § 475 c Abs. 3 BGB neu, s.o. (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 40).

Zu beachten ist jedoch, dass, wenn in der Übernahme der Nacherfüllung zugleich eine „Verhandlung“ über den Nacherfüllungsanspruch i.S.d. § 203 S. 1 BGB liegt, neben der Ablaufhemmung des § 475 e Abs. 4 BGB neu eine Ablaufhemmung von drei Monaten nach dem Ende der Verhandlungen gilt, § 203 S. 2 BGB. Daher ist **§ 475 e Abs. 4 BGB neu nur dann von Bedeutung**, wenn der Unternehmer deutlich macht, dass er die Nacherfüllung nur aus Kulanz vornimmt. Anderenfalls stellt die Durchführung einer Nacherfüllung i.d.R. ein Anerkenntnis i.S.d. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB dar, welches zum Neubeginn der Verjährung führt (vgl. Lorenz NJW 2021, 2065, 2072).

Durch diese redaktionelle Änderung wird künftig auch im Gesetz – entsprechend der neueren Rspr. des BGH (vgl. RÜ 2017, 1) – klargestellt, dass sich für die Beweislastumkehr innerhalb der Frist ein „mangelhafter Zustand“ gezeigt haben muss und gerade nicht der Umstand („Sachmangel“) Voraussetzung der Vermutung sein soll, der nach dieser Regelung vermutet wird (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 44).

Der Begriff der „digitalen Inhalte“ umfasst z.B. Computerprogramme, Apps, Videodateien, Audiodateien, digitale Spiele oder elektronische Bücher (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 39).

Beispiele für „digitale Dienstleistungen“ sind die Erstellung, Verarbeitung, Speicherung und der Zugriff auf Daten in digitaler Form, etwa Software-as-a-service, Cloud-Dienste und soziale Medien, sodass auch Social Networking wie Facebook, Instagram oder Tik-Tok erfasst werden, Viedostreaming und Remote-Office-Lösungen (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 39).

geblich, ob sich ein „von den Anforderungen nach § 434 abweichender Zustand“ gezeigt hat. Ausdrücklich umfasst werden darüber hinaus auch die Anforderungen an die Mangelfreiheit aus § 475 b BGB neu (der den § 434 BGB n.F. ergänzt, s.o.). Mit den „Anforderungen“ nach § 434 BGB n.F. oder § 475 b BGB neu werden sowohl die subjektiven Anforderungen, die objektiven Anforderungen und die Montageanforderungen erfasst (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 44).

§ 477 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. stellt zudem künftig klar, dass beim **Kauf eines lebenden Tieres** diese Vermutung (wie bisher) für einen Zeitraum von **sechs Monaten seit Gefahrübergang** gilt.

Beim Verkauf einer **Ware mit digitalen Elementen**, die **dauerhaft bereitgestellt** werden, regelt **§ 477 Abs. 2 BGB n.F.**, dass in dem Fall, dass sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 BGB n.F. oder § 475 b BGB neu abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang zeigt, **vermutet** wird, dass die digitalen Elemente **während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft** waren.

F. Einführung des „Vertrags über digitale Produkte“, §§ 327–327 u BGB neu

Zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (im Folgenden: DID-RL) wird ein neuer „Titel 2 a“ zu „Verträgen über digitale Produkte“ mit den Regelungen der **§§ 327–327 u BGB neu** eingefügt.

I. Anwendungsbereich, § 327 BGB neu

§ 327 BGB neu regelt den **Anwendungsbereich**. Gemäß **Abs. 1** finden die Regelungen Anwendung auf Verbraucherverträge (vgl. § 310 Abs. 3 BGB), die die Bereitstellung **digitaler Inhalte** oder **digitaler Dienstleistungen** (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Die Begriffe der „digitalen Inhalte“ und „digitalen Dienstleistungen“ werden in **Abs. 2 S. 1 und S. 2** legaldefiniert.

Nach **Abs. 3** finden die §§ 327 ff. BGB neu auch auf **Verträge über die Bereitstellung digitaler Produkte** Anwendung, bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn, dass der Unternehmer die Daten ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet (§ 312 Abs. 1 a S. 2 BGB neu).

Abs. 5 erklärt die Regelungen auch für **Verträge über körperliche Datenträger** anwendbar, welche ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dienen.

Abs. 6 regelt **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich (insbesondere bei Behandlungsverträgen nach § 630 a BGB (Nr. 3) oder Verträgen über Finanzdienstleistungen (Nr. 5)).

II. Bereitstellung digitaler Produkte und die Folgen bei deren Unterbleiben, § 327 b und § 327 c BGB neu

§ 327 b BGB neu normiert die **Leistungszeit** sowie die **Art und Weise der Bereitstellung** durch den Unternehmer.

Gemäß **Abs. 3** ist ein **digitaler Inhalt „bereitgestellt“**, sobald der digitale Inhalt oder die geeigneten Mittel für den Zugang zu diesem oder das Herunterladen des digitalen Inhalts dem Verbraucher unmittelbar oder mittels einer von ihm hierzu bestimmten Einrichtung zur Verfügung gestellt (d.h. diesem eine eigenständige Zugriffsmöglichkeit verschafft) oder zugänglich gemacht (d.h. eine entsprechende Möglichkeit zur Nutzung eines Dienstes durch den Verbraucher unter fremder Kontrolle geschaffen) ist.

§ 327 c BGB neu normiert die **Rechte** des Verbrauchers bei unterbliebener Bereitstellung. Der Verbraucher kann unter den Voraussetzungen des **Abs. 1 (und 3)** den **Vertrag beenden** sowie nach **Abs. 2 (und 3) Schadensersatz statt der Leistung** gemäß §§ 280, 281 BGB oder nach § 284 BGB **Ersatz verbgeblicher Aufwendungen** verlangen.

Abs. 3 regelt, wann vor der Beendigung des Vertrags bzw. dem Schadensersatz die Aufforderung des Verbrauchers nach Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 entbehrlich ist.

Abs. 4 verweist für die **Rechtsfolgen** der Vertragsbeendigung bzw. des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung auf § 327 o und § 327 p BGB neu.

III. Gewährleistungsrecht

1. Mängelhaftung, § 327 d–g BGB neu

§ 327 d BGB neu regelt die Pflicht des Unternehmers, das digitale Produkt **frei von Produkt- und Rechtsmängeln** i.S.d. **§ 327 e–g BGB neu** bereitzustellen.

§ 327 e BGB neu differenziert (parallel zu der Neuregelung im Kaufrecht, § 434 BGB n.F., s.o.!) für den **Produktmangel** eines digitalen Produkts danach, ob es den subjektiven Anforderungen (vgl. Abs. 2), den objektiven Anforderungen (vgl. Abs. 3) und den Anforderungen an die Integration (vgl. Abs. 4) entspricht.

Zu den **objektiven Anforderungen** des digitalen Produkts zählt gemäß § 327 e Abs. 3 Nr. 5 BGB neu auch, dass dem Verbraucher gemäß **§ 327 f BGB neu Aktualisierungen bereitgestellt** werden und der Verbraucher über die Aktualisierungen informiert wird (vgl. § 327 f Abs. 1 S. 1 BGB neu). Der maßgebliche **Zeitraum**, in welchem der Unternehmer zur Bereitstellung der Aktualisierungen verpflichtet ist, wird in **§ 327 f Abs. 1 S. 3 BGB neu** konkretisiert. Bei einem „Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung“ umfasst er den gesamten Bereitstellungszeitraum (Nr. 1), im Fall einer einmaligen Bereitstellung erstreckt sich der Zeitraum auf den, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann (Nr. 2). **§ 327 f Abs. 2 BGB neu** sieht vor, dass in dem Fall, in dem der Verbraucher die vertragsgemäß zur Verfügung gestellte Aktualisierung nach entsprechender Information nicht innerhalb einer angemessenen Frist installiert, der Unternehmer nicht haftet.

2. Beweislastumkehr, § 327 k BGB neu

§ 327 k Abs. 1 BGB neu regelt bei digitalen Produkten eine **Beweislastumkehr**, die auf die **Dauer von einem Jahr** nach Bereitstellung beschränkt ist. Im Fall einer **dauerhaften Bereitstellung** greift nach **§ 327 k Abs. 2 BGB neu** die Beweislastumkehr für die gesamte Dauer des Bereitstellungszeitraums. **§ 327 k Abs. 3 BGB neu** regelt zudem Fälle, in denen die Beweislastumkehr **nicht eingreift**, wobei diese Ausnahmen nur gelten, wenn die Voraussetzungen des **Abs. 4** erfüllt sind.

3. Gewährleistungsrechte des Verbrauchers, § 327 i BGB neu

Die **Gewährleistungsrechte** des Verbrauchers sind in **§ 327 i–§ 327 n BGB neu** geregelt. § 327 i BGB neu enthält (vergleichbar mit §§ 437, 634, 651 i Abs. 3 BGB) eine Katalogvorschrift, welche die Mängelrechte auflistet:

a) Vorrangig kann der Verbraucher gemäß **§§ 327 i Nr. 1, 327 l BGB neu Nacherfüllung** verlangen. Zu beachten ist, dass der Unternehmer entscheiden kann, wie er die Nacherfüllung erfüllt, anders als beim Warenkauf steht dem Verbraucher kein Wahlrecht zu. Gemäß § 327 l Abs. 1 S. 2 BGB neu hat die Nacherfüllung **innerhalb einer angemessenen Frist** und **ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zu erfolgen**.

Die §§ 327 ff. BGB neu sind gem. **§ 327 a Abs. 1 BGB neu** auch auf **sog. Paketverträge** anzuwenden, d.h. auf Verbraucherverträge, die in einem Vertrag zwischen denselben Vertragsparteien neben der Bereitstellung digitaler Produkte die Bereitstellung anderer Sachen oder die Bereitstellung anderer Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Anwendbarkeit beschränkt sich jedoch auf die Bestandteile, die die digitalen Produkte betreffen. Der Begriff des „Pakets“ setzt – anders als bei § 358 BGB oder § 360 BGB – keine inhaltliche Verbundenheit oder wirtschaftliche Abhängigkeit der Leistungspflichten voraus (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 45).

Gemäß **§ 327 a Abs. 2 BGB neu** finden die Regelungen auch auf Verbraucherverträge über Sachen Anwendung, die digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind. Allerdings regelt **§ 327 a Abs. 3 S. 1 BGB neu**, dass dies **nicht für Kaufverträge über Waren mit digitalen Elementen** gemäß § 475 b BGB neu gilt.

§ 327 g BGB neu regelt den **Rechtsmangel** bei einem digitalen Produkt. § 327 h BGB neu sieht vor, dass eine von den objektiven Anforderungen (§§ 327 e Abs. 3 S. 1 Nr. 1–5, S. 2; 327 f Abs. 1; § 327 g BGB neu) **abweichende Vereinbarung** erfordert, dass der Verbraucher **vor Abgabe seiner Vertragserklärung** von dieser Abweichung **in Kenntnis gesetzt** und diese **im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart** wurde.

Da die in der DID-RL vorgesehene **Möglichkeit zur Vertragsbeendigung sowohl Verträge mit** einmaligem Leistungsaustausch als auch Dauerschuldverhältnisse betrifft, konnte **nicht auf die allgemeinen Regeln zum Rücktritt** verwiesen werden, da eine differenzierte Anwendung von Rücktritt einerseits und Kündigung andererseits unübersichtlich und fehleranfällig gewesen wäre. Mit dem **Institut der „Vertragsbeendigung“** besteht künftig insoweit eine **einheitliche Regelung** für alle von der DID-RL erfassten Verträge und es werden zudem die Fälle unterbliebener Bereitstellung einerseits (§ 327 c BGB neu) und mangelhafter Bereitstellung andererseits (§ 327 m BGB neu) erfasst (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 67).

Gemäß **§ 327 p Abs. 3 S. 1 BGB neu** hat der Unternehmer nach Vertragsbeendigung dem Verbraucher auf dessen Verlangen die Inhalte gemäß § 327 p Abs. 2 S. 1 BGB neu bereitzustellen.

Gemäß § 327 m Abs. 3 S. 4 BGB neu gilt § 325 BGB entsprechend, d.h. das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Beendigung des Vertrags nicht ausgeschlossen.

§ 327 j Abs. 4 BGB neu regelt zudem eine **Ablaufhemmung von vier Monaten** nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat, wenn sich der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt hat. Hiermit soll verhindert werden, dass wegen des nahenden Endes der Verjährungsfrist eine rechtzeitige Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche vereitelt werden könnte.

Für die in § 327 i Nr. 2 BGB vorgesehenen Mängelrechte Beendigung des Vertrages und Minderung sieht § 327 j Abs. 5 BGB **neu** eine entsprechende Anwendung des § 218 BGB vor, da diese Mängelrechte als Gestaltungsrechte nicht der Verjährung unterliegen (vgl. § 194 BGB).

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat gemäß § 327 I Abs. 1 S. 1 letzter Hs. BGB neu der Unternehmer zu tragen, die Nacherfüllung muss also für den Verbraucher **unentgeltlich** sein (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 66). Gemäß § 327 I Abs. 2 BGB neu ist die Nacherfüllung bei Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB oder unverhältnismäßigen Kosten **ausgeschlossen**.

b) Nach § 327 i Nr. 2 BGB neu kann der Verbraucher den **Vertrag** unter den Voraussetzungen des **§ 327 m Abs. 1, 2, 4 und 5 BGB neu beenden**.

§ 327 o BGB neu regelt hierfür zudem selbstständig die Voraussetzungen der **Beendigungserklärung** und die **Rechtsfolgen**.

§ 327 p BGB neu normiert die **Nutzung** des digitalen Produkts **nach Vertragsbeendigung**. Gemäß **§ 327 p Abs. 1 BGB neu** darf der **Verbraucher** das digitale Produkt weder weiter nutzen noch Dritten zur Verfügung stellen. Nach **§ 327 p Abs. 2 S. 1 BGB neu** darf der **Unternehmer** (vorbehaltlich der **Ausnahmen in S. 2**) die vom Verbraucher bereitgestellten Inhalte, die keine personenbezogenen Daten darstellen, nicht weiter nutzen.

c) Nach **§ 327 i Nr. 2 BGB neu** kann der Verbraucher unter den Voraussetzungen des **§ 327 n BGB neu mindern**. Hat der Verbraucher mehr als den geminderten Preis gezahlt, hat er gemäß **§ 327 n Abs. 4 S. 1 BGB neu** einen **Erstattungsanspruch** gegen den Unternehmer.

d) Der Verbraucher kann gemäß **§ 327 i Nr. 3 BGB neu** gemäß § 280 Abs. 1 BGB **Schadensersatz neben der Leistung** oder unter den Voraussetzungen des § 327 m Abs. 3 S. 1 BGB neu **Schadensersatz statt der Leistung** oder **Erstattungsanspruch** gemäß **§ 284 BGB** verlangen. Verlangt der Verbraucher Schadensersatz statt der ganzen Leistung (sog. „großer Schadensersatz“), ist gemäß § 327 m Abs. 3 S. 2 BGB neu die Regelung des § 281 Abs. 1 S. 3 BGB (Ausschluss bei nur unerheblicher Pflichtverletzung) und Abs. 4 BGB (Ausschluss des Anspruchs auf Leistung als Folge des Schadensersatzverlangens statt der Leistung) entsprechend anzuwenden und ist zudem der Unternehmer zur Rückforderung des Geleisteten nach §§ 327 o und 327 p BGB neu berechtigt, vgl. § 327 m Abs. 3 S. 3 BGB neu.

4. Verjährung, § 327 j BGB neu

Die **Verjährung** der Mängelansprüche (§ 327 i Nr. 1 und 3 BGB neu) ist in § 327 j BGB neu geregelt. Gemäß § 327 j **Abs. 1 S. 1** BGB neu beträgt die **Verjährungsfrist** zwei Jahre. Die Verjährung **beginnt** gemäß § 327 j **Abs. 1 S. 2** BGB neu grundsätzlich mit der Bereitstellung. Im Fall einer **dauerhaften Bereitstellung** normiert § 327 j **Abs. 2** BGB neu eine Ablaufhemmung für die Verjährung von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums. Für Ansprüche wegen **Verletzung der neu normierten Aktualisierungspflicht** (vgl. § 327 f BGB neu) sieht § 327 j **Abs. 3** BGB neu eine Ablaufhemmung für die Verjährung von zwölf Monaten nach dem Ende des für die Aktualisierungspflicht maßgeblichen Zeitraums vor.

IV. Weitere Regelungen, § 327 q–s BGB neu

§ 327 q BGB neu normiert die **vertragsrechtlichen Folgen bestimmter datenschutzrechtlicher Erklärungen** des Verbrauchers. Hierdurch wird klargestellt, dass die Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten und die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen durch den Verbraucher nach Vertragsschluss die Wirksamkeit des Vertrages unberührt lassen (**Abs. 1**) und auch keine Ersatzansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher auslösen können (**Abs. 3**). **Abs. 2** sieht ein Kündigungsrecht des Unternehmers für den Fall vor, dass der Verbraucher durch die Ausübung bestimmter

datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte die zulässige Datenverarbeitung des Unternehmers derart einschränkt, dass ihm eine Fortführung des Vertrags wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann.

Durch **§ 327 r BGB neu** werden die Voraussetzungen und Grenzen einer vom Unternehmer vorgenommenen **Änderung der digitalen Produkte** sowie die Reaktionsmöglichkeiten des Verbrauchers normiert.

§ 327 s BGB neu sieht vor, dass von den Regelungen der §§ 327 ff. BGB neu grundsätzlich **nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen** werden darf (Abs. 1), ebenso nicht von den Regelungen zu Änderungen des digitalen Produkts (Abs. 2), und regelt darüber hinaus ein **Umgehungsverbot** (Abs. 3).

V. Rückgriffsansprüche des Unternehmers, §§ 327 t, 327 u BGB neu

Während die im neuen „Untertitel 1“ geregelten §§ 327–327 s BGB neu nur für **Verbraucherverträge** (d.h. für Verträge zwischen Verbrauchern [§ 13 BGB] und Unternehmern [§ 14], vgl. § 310 Abs. 3 BGB) über digitale Produkte gelten, enthalten die künftig in „Untertitel 2“ geregelten § 327 t und § 327 u BGB neu besondere Bestimmungen für Verträge über digitale Produkte **zwischen Unternehmern**.

§ 327 t BGB neu sieht vor, dass auf Verträge zwischen Unternehmern, die der Bereitstellung von digitalen Produkten gegenüber Verbrauchern dienen, zusätzlich **§ 327 u BGB neu** anzuwenden ist.

Diese Vorschrift normiert einen **Rückgriffsanspruch des Unternehmers** bei seinem Vertragspartner im Fall einer Inanspruchnahme durch den Verbraucher (§ 327 u Abs. 1 BGB neu). Zudem wird dort eine Regelung zur **Verjährung** (Abs. 2) und zur **Beweislast** für die in Absatz 1 geregelten Aufwendungsersatzansprüche (Abs. 3) getroffen.

G. Weitere relevante Änderungen infolge der Neuregelung

Abschließend soll noch kurz auf einige weitere Neuregelungen infolge der beiden Gesetze hingewiesen werden:

I. Änderungen durch das **Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Inhalten und anderer Aspekte des Kaufvertrags**:

In **§ 439 BGB** wird ein neuer **Abs. 5** eingefügt, wonach der Käufer dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen hat. Dies entspricht der bisherigen Rspr. des BGH (vgl. BGH NJW 2010, 1448; 2013, 1074; 2015, 3455; vgl. Palandt/Weidenkaff § 439 Rn. 10). Der bisherige Abs. 5 wird künftig **Abs. 6**, bei dem ein **S. 2 angefügt** wird, der regelt, dass der Verkäufer die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen hat.

Hervorzuheben ist zudem, dass in **§ 475 BGB** die bisherigen **Abs. 4 und 5 aufgehoben** werden, die erst zum 01.01.2018 eingefügt worden waren. Nach dem geltenden § 475 Abs. 4 BGB kann sich (in Umsetzung der Weber/Putz-Entscheidung des EuGH, vgl. RÜ 2011, 477) der Verkäufer beim Verbrauchsgüterkauf abweichend von § 439 Abs. 4 S. 1, S. 3 Hs. 2 BGB nicht auf die Leistungsverweigerung wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit berufen.

Insoweit kommt es zu einer **Änderung der bisherigen Rechtslage**, da es als nicht gerechtfertigt angesehen wurde, den Verkäufer zu einer unverhältnismäßigen Leistung zu verpflichten. Gegen die bisherige Unterscheidung zu Kosten des Aus- und Einbaus (bei denen eine solche Verweigerung unter Kompensation nach geltendem Recht gemäß § 475 Abs. 4 S. 2 u. 3 BGB möglich ist) wurden Bedenken erhoben (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 29).

Gemäß § 327 s **Abs. 4** BGB neu gelten die Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 jedoch **nicht** für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf **Schadensersatz**.

Fehlt eine entsprechende Bereitschaft des Verkäufers gemäß § 439 Abs. 5 BGB n.F. liegt somit kein ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen vor, sodass insbesondere auch keine wirksame Fristsetzung i.S.d. § 323 Abs. 1 Alt. 2 bzw. § 281 Abs. 1 S.1 Alt. 2 BGB vorliegt, vgl. Lorenz NJW 2021, 2065, 2067.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass hieraus jedoch **nicht der Umkehrschluss** gezogen werden darf, dass bei **sonstigen Kaufverträgen** die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden muss oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Käufer verbunden sein darf (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 29).

Weitere Änderungen finden sich in §§ 445 a Abs. 1, 445 b Abs. 2 S. 2 (vgl. zu diesen Änderungen beim Lieferantenregress Lorenz NJW 2021, 2065, 2067 f.); 474 Abs. 2 und 479 BGB sowie Art. 46 b Abs. 3 EGBGB.

Weitere Änderungen finden sich in §§ 312, 312 f, 453, 580 a, 620 BGB, Art. 229 EGBGB sowie § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UKIG.

Daher wurde **diese Sonderregelung des § 475 Abs. 4 und 5 BGB gestrichen**, da der Gesetzgeber der Ansicht war, dass eine anderweitige Kompensation des Verbrauchers in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit beider Nacherfüllungsvarianten nicht erforderlich sei, da der Käufer in diesen Fällen mindern bzw. vom Vertrag zurücktreten könne (vgl. Begr. z. RegE, BT-Drs. 19/27424, S. 29).

Der **neu angefügte Abs. 5 des § 475 BGB n.F.** regelt künftig, dass der Unternehmer die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchzuführen hat.

Gemäß dem ebenfalls **neu angefügten Abs. 6 S. 1 des § 475 BGB n.F.** trägt beim Verbrauchsgüterkauf **stets der Verkäufer die Kosten der Rückgabe** der Kaufsache nach einem Rücktritt wegen eines Mangels oder der Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung (sog. „großer Schadensersatz“). **§ 475 Abs. 6 S. 2 BGB n.F.** modifiziert zudem die Regelung der §§ 348, 320 BGB dadurch, dass ein **Nachweis** des Verbrauchers über die Rücksendung (z.B. Vorlage eines Einlieferungsbelegs der Post oder anderen Transportunternehmens) der Rücksendung gleichsteht.

II. Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen

Neu eingefügt werden: **§ 445 c BGB** (Rückgriff bei Verträgen über digitale Produkte), **§ 475 a BGB** (Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte), **§ 516 a BGB** (Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte), **§ 548 a BGB** (Miete digitaler Produkte), **§ 578 b BGB** (Verträge über die Miete digitaler Produkte). Die bisherige Regelung des **§ 650 BGB** zum Werklieferungsvertrag wird um Abs. 2–4 **ergänzt**, in denen der Verbrauchervertrag über die Herstellung digitaler Produkte normiert ist.

RA Dr. Christoph Pechstein